

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 39 – Nr. 7 – 21.05.2013 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN	
Beschluss des Rektorats über den Beirat Studium Professionale	273
Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät	275
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	277
Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.2: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie	279
Dritte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	288
BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN- HOHENHEIM	
Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2013/14 –	290

Beschluss des Rektorats über den Beirat Studium Professionale

Das Rektorat der Universität Tübingen hat in seiner Sitzung am 10. April 2013 aufgrund von § 16 Abs. 1 und 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), die Einrichtung eines Beirats für das Studium Professionale als beratende Kommission des Rektorats beschlossen und folgende Arbeitsgrundlage für den Beirat verabschiedet:

- 1. Aufgaben
- 2. Zusammensetzung, Mitglieder
- 3. Arbeitsweise

Ad. 1

Die Aufgaben des Beirats sind in seiner beratenden Funktion begründet. Grundlage der Tätigkeit bildet die "Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen". Die Verantwortlichen des Studium Professionale stellen dem Beirat das Programm / neue Kurse vor und berichten über die Entwicklungen in Bezug auf inhaltliche Gestaltung des Lehrangebots, Teilnahmezahlen, Nachfrage der Studierenden, Evaluationen.

Die Mitglieder aus den Fakultäten berichten über Bedarfe und Entwicklungen an den Fakultäten. Der Beirat gibt dem Career Service Anregungen zu neuen Kursthemen und berät ihn bei der Gestaltung des Programms sowie in Fragen der Qualitätssicherung auf der Basis anonymisierter Evaluationen im Rahmen der Evaluationssatzung der Universität Tübingen.

Ad. 2

Der beratende Beirat des Studium Professionale besteht aus 13 Mitgliedern: Den Vorsitz hat die Prorektorin / der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre. Das Amt des / der Vorsitzenden kann vertreten werden.

Die Philosophische Fakultät, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bestimmen aus der Reihe der Studiendekane jeweils für 2 Jahre eine/n Vertreter/in. Die Studiendekane können eine Vertretung benennen. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.

Die Juristische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und die Katholisch-Theologische Fakultät sowie das Zentrum für Islamische Theologie entsenden im Rotationsverfahren eine/n Vertreter/in.

Die Studierendenvertreter/innen aus den zentralen Studienkommissionen der Philosophischen Fakultät, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät entsenden jeweils 1 studentische/n Vertreter/in für jeweils 1 Jahr. Die Studierendenvertreter/innen der Studienkommission der Juristischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie des Zentrums für Islamische Theologie entsenden im Rotationsverfahren eine/n studentische/n Vertreter/in.

Das Lehrer/innenbildungszentrum ist mit einer Person vertreten. Das Zentrum für Hochschuldidaktik ist mit einer Person vertreten.

Die Leitung des Career Service und die des Studium Professionale sind jeweils Amtsmitglieder.

Ad. 3

Der Beirat wird mindestens einmal im Semester von der/dem Vorsitzenden einberufen. In der Sitzung des Beirates wird ein Protokoll verfasst, das den Mitgliedern zugesendet wird.

Tübingen, den 23.04.2013

Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgende Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 16.04.2013 seine Zustimmung gemäß § 74 LHG erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2013 erteilt.

Artikel 1 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gelten an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Regelung in der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss; dieser kann sie widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äguivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äguivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
- 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

- 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten bzw. Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records und anderen Nachweisen ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.
- (6) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2013

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 13, S. 645 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Artikel 1

Die Tabelle nach § 3 Absatz 2 c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien erhält folgende Fassung:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
	SLA-MA-C01	Spezialisierungsmodul I	3
		(Sprachwissenschaft)	9
	SLA-MA-C02	Übersetzungswissenschaft und	4
1		Übersetzungspraxis	4
	SLA-MA-C03	Kontextwissen	3
			3
	SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	4
2	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	9
2	SLA-MA-C06	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3
		Kommunikation)	9
	SLA-MA-C02	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	4
	SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	5
3	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	9
	SLA-MA-C06	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3
	SLA-MA-C07	Litaraturkritik	4
		Literaturkritik	4
	SLA-MA-C08	Sprachkompetenz II	3
	SLA-MA-C09	Praxismodul	7
4	SLA-MA-C10	Prüfungsmodul: Master-Arbeit	20
		Mündliche M.APrüfung	10

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.2: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie, Anlage B: V.2 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 04.04.2013 (Az.: 21-7831/367) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.04.2013 erteilt.

Artikel 1

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie, Anlage B: V.2, wie folgt neu gefasst:

V.2.A. Pflichtmodule Hauptfach Chemie:

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten (CP) zu erwerben. (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch "/" alternativ (siehe dazu im Einzelnen im Folgenden).

Studienleistungen, die ggf. zur Prüfungsanmeldung in einem Modul erforderlich sind, sind nicht angegeben.

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5

	Zwischenprüfung		Summe	53
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	МÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			Summe	41
			Gesamt	94

Nachweis der Orientierungsprüfung: Modul ALLA

Nachweis der Zwischenprüfung: Module ALLA, ACLA1, OCLA1, PCLA1, PLA (außer

bei der Kombination Chemie / Physik, siehe folgende Anmerkung), FDC1

Anmerkungen:

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind Zeit und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung stattfindet, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) In der Kombination **Chemie/Physik** beträgt der Umfang der Studienleistungen zur Zwischenprüfung im Pflichtbereich 45 Leistungspunkte. In diesem Fall müssen 8 zusätzliche Leistungspunkte nach der Zwischenprüfung erworben werden (§ 11 Abs. 4).

V.2.B. Wahlmodule Hauptfach Chemie:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil in Langform je Teil in Kurzform	Р	V	5 4
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	Р	V	10

Anmerkungen:

- (1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.
- (2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

V.2.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР	
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			Summe	94

Anmerkungen:

Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A gilt entsprechend.

V.2.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil in Langform je Teil in Kurzform	Р	V	5 4

Anmerkungen:

- (1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.
- (2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

V.2.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 63 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module Allgemeine Chemie Anorganische Chemie 1 Organische Chemie 1 Physikalische Chemie 1 Physik Fachdidaktik Chemie 1 Anorganische Chemie 3 Organische Chemie 3	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	К	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	МÜ	5
ACLA3	Anorganische Chemie 3	V	K/M	5
OCLA3	Organische Chemie 3	VÜ	K/M	5
PCLA3	Physikalische Chemie 3	VSP	K/M	5
			Summe	68

Anmerkungen:

Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A gilt entsprechend.

V.2.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel Mo	odule	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	СР
-----------	-------	---	--	----

ACLA4	Anorganische Chemie 4	SP	K/M	6
OCLA4	Organische Chemie 4	VP	K/M	6
PCLA4	Physikalische Chemie 4	SP	K/M	6
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	МÜ	6

Anmerkungen:

- (1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in diesen Bereich aufnehmen.
- (2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

Umsetz	zung der verbindlichen Studieninhalte																			
Chemie)																			
						odule 1 an der					mie / E	rweite	rungsfa	ch Ch	emie a	als Ha	uptfach	/ Erw	eiterun	gsfach
		Fac	hwis	senscl	naft														Fachdi	idaktik
Verbindl	che Studieninhalte entsprechend Anlage A	ALLA	ACLA1	OCLA1	PCLA1	PLA	ACLA2	ACLA3	ACLA4	OCLA2	OCLA3	OCLA4	PCLA2	PCLA3	PCLA4	TRLA (Wahl)	VPC (Wahl)	IMC (Wahl)	FDC1	FDC2
2.1	Grundkonzepte der Chemie																			
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	х																		
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept	Х		Х																
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	x																		
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	х			х															
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	х			х															
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens		х	х	х		х		х	х		х	х	х	х		х	х		
2.2	Anorganische Chemie																			
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle/Molekülchemie	х																		
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie		х																	
2.2.3	bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik		х				х	х	х											
2.2.4	analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie		х				х	x	х											
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)						х	х	х											
2.2.6	vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)						х	x	х											
2.2.7	aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioanorganik, Materialforschung (HF)						х	х												
2.3	Organische Chemie																			
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppen, Heterocyclen			х																

					1	T	1		T		T .	T				
2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie		Х					х	х	х						
2.3.3	Stereochemie und Chiralität		Х					Х	Х	Х						
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S_N , S_E , S_R , Addition, Eliminierung)		x													
2.3.5	technische Produkte		Х					Х	Х	Х						
2.3.6	biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine,Nucleinsäuren)		х													
2.3.7	weitere Reaktionsmechanismen: z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)							х	x	x						
2.3.8	aktuelle Aspekte der organischen Chemie: z.B. Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie (HF)							х	х							
2.4	Physikalische Chemie															
2.4.1	quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, flüssigen und festen Zustandes			х							x	x	х			
2.4.2	und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistischer Sicht, Thermochemie			х												
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/ phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse			х												
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht			х												
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Aktivierung und Katalyse chemischer Reaktionen			х												
2.4.6	NMR-Spektroskopie (HF)							х	х	х	х	х	х			
2.4.7	physikalisch-chemische Messmethoden (HF)										х	х	х	х	х	
2.4.8	Elektrochemie (HF)										Х	Х	х			

2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: z.B. elektrochemische Energiespeicher (HF), photochemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik (HF), Physikalische Chemie der Effektstoffe (Farbstoffe, Pigmente, Flüssigkristalle, Tenside, Nanopartikel) (HF)												x	x	х				
2.5	Fachübergreifende Studieninhalte																		
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik	Х			Х	х													
2.5.2	ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik	х	х	х	х		х	х	х	х	х	х	х	х	х	х			
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik																		
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenz- orientierung und Bildungsstandards																	х	
2.6.2	vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik																	х	
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler																	x	
2.6.4	fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht																	x	x
2.6.5	fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren																	х	х
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments																	х	х
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte																	х	
2.6.8	Prinzipien der Planung und Durchführung einer am Experiment orientierten Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II (HF)																		х
2.6.9	Formen der Leistungsmessung und Evaluation (HF)																		х

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

Tübingen, den 12.04.2013

Dritte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 6.2.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013, Nr. 4, S. 184) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Nur als Hauptfach kann gewählt werden:

Deutsch als Zweitsprache - Sprachdiagnostik und Sprachförderung."

Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden Sätze 4 bis 11.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2013/14 –

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 - Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
 - Hochschule Reutlingen
 - PH Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik in Reutlingen
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- 2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
- 3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1.	Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	73,50 € 51,00 € 22,50 €
2.	Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.	89,25 € 47,20 € 42,05 €
3.	Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	57,20 € 45,70 € 11,50 €

auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.	87,75 € 45,70 € 42,05 €
	Für die Studierenden des Standorts Geislingen	45,70 €
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	71,50 € 49,00 € 22,50 €
6.	Für die Studierenden der PH Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik Reutlingen pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	mit Sitz in 71,50 € 49,00 € 22,50 €
7.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	62,00 € 39,50 € 22,50 €
8. pro S	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen Semester	36,50 €

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 42,05 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- 1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
- 2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

 Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht. 2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

- 1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
- 2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tübingen, den 15.03.2013

Rektor Professor Dr. Bernd Engler Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schill Geschäftsführer